

Erläuterungen zum Erhebungsbogen zur Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen für die Niederschlagswassergebühr

Nach § 4 a der „Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Geseke vom 21.12.2005“ in der zur Zeit geltenden Fassung werden die bebauten und/oder befestigten Flächen für die Bemessung der Regenwassergebühr im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Ebenso besteht die Verpflichtung, der Stadt alle Änderungen der bebauten und/oder befestigten Flächen innerhalb eines Monats nach der Änderung anzuzeigen. (Die Satzung ist nachzulesen im Internet unter: www.geseke.de/Politik/Satzungen.)

Sollten Sie beim Ausfüllen des Erhebungsbogens Beratung benötigen oder Fragen haben, können Sie sich an folgende Mitarbeiter/innen der Verwaltung wenden:

Peter Gärtner, Zimmer Nr. 201, Telefon: 02942/500-82

Beate Haneke, Zimmer Nr. 205, Telefon: 02942/500-87

Verwaltungsgebäude An der Abtei 1, II. OG

Mo. - Fr. 8.00 - 12.30 Uhr

Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

(sowie nach Terminvereinbarung).

! Bitte beachten Sie:

Nach dem Landeswassergesetz und der Entwässerungssatzung der Stadt Geseke ist jeder Nutzungsberechtigte verpflichtet, das gesamte Abwasser, dazu gehört auch das Niederschlagswasser, der Gemeinde zur Beseitigung zu überlassen. Sollten Sie beabsichtigen, Niederschlagswasser auf Ihrem Grundstück zu nutzen oder versickern zu lassen, benötigen Sie dafür eine Befreiung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht. **Das „Abklemmen“ von bisher angeschlossenen Flächen ist ohne eine förmliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (Kreis Soest) grundsätzlich nicht zulässig.** Es wird empfohlen, sich zunächst mit der Stadt in Verbindung zu setzen, wenn Sie derartige Veränderungen auf Ihrem Grundstück planen.

Auskunft zur Überlassungspflicht für Niederschlagswasser und die Voraussetzungen für evtl. Befreiungsmöglichkeiten erteilt:

Peter Stephan, Telefon: 02942/500-64

Verwaltungsgebäude An der Abtei 1, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 011

Zu den einzelnen Fragen des Erhebungsbogens:

- **Bebaute Flächen des Grundstücks:** Mit **Frage 2.** werden zunächst alle bebauten Flächen abgefragt, unabhängig davon, ob die Flächen an die Regenwasserbeseitigung angeschlossen sind (lückenlos bepflanzte Dächer, sog. „Gründächer“, werden nur zur Hälfte berechnet). Erst im zweiten Schritt (**Frage 3.**) ist dann anzugeben, wie das Regenwasser von den bebauten Flächen beseitigt wird.
 - zu 3.1: Die Fläche gilt als an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wenn das Regenwasser leitungsgebunden (d.h.: durch eine unterirdische Anschlussleitung) oder nicht leitungsgebunden (d.h.: oberirdisch über das Gefälle) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
 - zu 3.2: Gebührenfrei ist die Einleitung in einen offenen Graben oder ein Gewässer, nicht dagegen die Einleitung in einen verrohrten Graben, der Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. Flächen, von denen das Regenwasser in einen verrohrten Gra-

ben eingeleitet werden, sind daher unter 3.1 einzutragen. Im Zweifel können Ihnen die genannten Mitarbeiter/innen Auskunft dazu geben.

zu 3.3: Sofern das Regenwasser von bebauten Flächen versickert, bitten wir Sie um Erläuterung der Versickerung, z. B. ob und seit wann eine Mulden-, Rigolen- oder Schachtversickerung stattfindet oder ob das Regenwasser in einem Sammelbehälter aufgefangen wird, dessen Überlauf auf dem Grundstück versickert.

- Bei den befestigten Flächen (**Frage 4.**) wird unterschieden zwischen wasserunddurchlässig befestigten Flächen (Frage 4.1: z. B. Asphalt, Beton, Pflaster u.ä.) und wasserdurchlässig befestigten Flächen (Frage 4.2: sog. Ökopflaster). Nicht anzugeben sind Flächen, die mit Schotter, wassergebundener Decke oder Rasengittersteinen befestigt sind. Auch hier ist zunächst die gesamte befestigte Fläche anzugeben und erst im zweiten Schritt (**Frage 5.**), wie das Regenwasser von diesen Flächen beseitigt wird.
- Mit Ökopflaster befestigte Flächen werden mit der Hälfte (0,5) der Fläche in die Berechnung einbezogen. Die Gesamtfläche ist in das Kästchen unter 4.2 einzutragen, danach wird mit der Hälfte der Fläche weiter gerechnet.

Anmerkungen zu Ökopflaster:

Mit Ökopflaster befestigte Grundstückszufahrten und –zuwegungen, die an eine Straße grenzen, gelten als (nicht leitungsgebunden) angeschlossen, wenn das Regenwasser von diesen Flächen oberirdisch abfließend durch Straßenrinnen und/oder Straßeneinläufe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen **kann**.

Das häufig verwendete Argument, dass das Regenwasser im Ökopflaster vollständig versickert, mag für den „normalen“ Regen gelten. Es gibt aber Regenereignisse (Platzregen, Gewitterregen), bei denen auch von diesen Flächen oberirdisch Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Beschluss vom 18.09.2009 (9 A 2016/08) entschieden, dass für Ökopflaster-Flächen keine Ermäßigung gewährt werden muss. Auch Ökopflaster-Flächen können nach Auffassung der Verwaltungsgerichte mit der vollen Fläche zur Regenwassergebühr herangezogen werden. Begründet wird das damit, dass die Regenwassergebühr nicht nach einem Wirklichkeitsmaßstab, sondern nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erhoben wird, der eine Pauschalierung bei der Art der Befestigung zulässt und keine weitere Differenzierung nach dem Grad der Verdichtung verlangt.

Nach der Satzungsregelung der Stadt Geseke, die schon vor Bekanntwerden der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Kraft war, wird für Ökopflaster ein Abschlag von 50 % gewährt, und zwar auf Dauer, ohne einen weiteren Nachweis zu verlangen, ob das Pflaster regelmäßig gereinigt wird und noch versickerungsfähig ist. Bei dieser Vergünstigung soll es auch bleiben.

Allerdings kommt ein völliger Verzicht auf die Regenwassergebühr für Ökopflasterflächen nicht in Betracht.

- zu 5.1 – 5.3: Hier gilt das Gleiche wie bei den bebauten Flächen (Punkte 3.1 – 3.3).
- Mit den bereits im Erhebungsbogen enthaltenen Erläuterungen werden Sie so durch die Fragen geführt, dass Sie unter **Punkt 6.** die Summe der bebauten und befestigten Flächen für die Bemessung der Regenwassergebühr selbst ermitteln und mit der späteren Veranlagung vergleichen können.
- Sofern auf Ihrem Grundstück Regenwasser in einem Behälter gesammelt und als Brauchwasser im Haushalt oder für die Gartenbewässerung genutzt wird, bitten wir Sie um die entsprechenden Angaben unter **Frage 7.**

Weitere Hinweise:

- ▶ Ihre Flächenangaben werden, wenn sich keine Rückfragen aufdrängen, ungeprüft übernommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Stadt Geseke sich vorbehält, Ihre Angaben vor Ort zu überprüfen. Das gilt insbesondere, wenn Sie eine Verringerung der angeschlossenen Flächen anzeigen.
- ▶ Falls Sie lediglich eine Änderung der bebauten und/oder befestigten Flächen anzeigen wollen, genügt es, die neu hinzugekommenen Flächen einzutragen; bei Abriss von Gebäuden oder Entsiegelung von Flächen bietet es sich an, die Änderung mit einem gesonderten Schreiben oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Steuerabteilung anzuzeigen.
- ▶ Falls Sie Regenwasser in einem Behälter sammeln, der ein Fassungsvermögen von mindestens 4 m³ und einen Notüberlauf mit Anschluss an die Kanalisation hat, kommt evtl. eine Ermäßigung der angeschlossenen Flächen in Betracht. Auskunft hierzu geben Ihnen die genannten Mitarbeiter.

Eine Hilfe beim Ausfüllen soll auch die nachfolgende Beispiel-Skizze sein:

